

chende Anwendung des § 4 Abs. 1 DRiG hinsichtlich der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften geboten.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001592265>

[Abruf: 20.12.2024]

## SG Leipzig: Amtsentbindung wegen Übernahme in den Justizdienst

Die ehrenamtliche Richterin A. wird auf ihren Antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 SGG aus dem Amt entlassen. Sie hat mit Schreiben des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 18.6.2024 glaubhaft gemacht, dass sie als Staatsanwältin in den Justizdienst des Freistaates Sachsen übernommen wird. Eine berufliche Tätigkeit als Staatsanwältin, zumal an einem anderen Ort als dem Gerichtsort, erschwert die Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin an einem SG in besonderem Maße, sodass ein Grund gegeben ist, der die Entlassung auf eigenen Antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 SGG rechtfertigt.

**SG Leipzig, Beschluss vom 3.7.2024 – S 17 SF 43/24 ERI**

### III. Strafgerichtsbarkeit

#### BGH: Ablehnung eines Schöffen wegen Besorgnis der Befangenheit

Zeigt ein Schöffe einen möglichen Befangenheitsgrund an, muss die Verhandlung nicht bis zur Entscheidung über die Ablehnung unterbrochen werden. Der absolute Revisionsgrund der Mitwirkung eines befangenen Richters (§ 338 Nr. 3 StPO) setzt ein Ablehnungsgesuch voraus. (Leitsatz d. Red.)

**BGH, Beschluss vom 26.9.2023 – 5 StR 164/22**

**Sachverhalt:** An mehreren Hauptverhandlungstagen fiel ein Schöffe wegen geschlossener Augen auf, versicherte jedoch, dass er der Verhandlung gefolgt sei. Erst vor dem achten Verhandlungstag räumte er ein, evtl. doch nicht alles mitbekommen zu haben. Ein Medikament mache ihn schläfrig. Der Vorsitzende informierte die Verfahrensbeteiligten zwei Tage später und stellte anheim, den Schöffen abzulehnen, was aber nicht geschah. Nach weiteren elf Tagen setzte das Gericht den Schöffen ab, eine Ergänzungsschöffin trat ein. Nach Verurteilung begründete der Angeklagte die Revision mit der Verletzung der Wartepflicht beim Ausschluss des schläfrigen Schöffen (§ 29 Abs. 1 StPO) sowie den Entzug des gesetzlichen

Richters (Art. 101 GG) durch die Ergänzungsschöffin. Der Senat wies die Revision hinsichtlich der Wartepflicht als unbegründet und die Rüge des Entzugs des gesetzlichen Richters als unzulässig zurück.

**Gründe:** Eine bloße Selbstanzeige (§ 30 StPO) löst keine Wartepflicht aus. Diese trifft nur den abgelehnten Richter. Ein Antrag auf Ablehnung ist trotz des Hinweises nicht gestellt worden. Die Unterscheidung zwischen den *absoluten* Ausschlussgründen (§§ 22, 23, 148a Abs. 2 Satz 1 StPO), die auch ohne Antrag zum Ausschluss des betroffenen Richters führen, und den Gründen, über die auf Antrag entschieden wird (§ 24 Abs. 2 StPO), wäre überflüssig, wenn ein abgelehnter Richter schon vor der Entscheidung über den Ausschluss kein gesetzlicher Richter mehr wäre. Der absolute Revisionsgrund der Mitwirkung eines befangenen Richters (§ 338 Nr. 3 StPO) setzt eine Ablehnung voraus. Die Entscheidung über eine bloße Selbstanzeige ist der Prüfung der Revisionsinstanz entzogen.

Die Rüge des willkürlichen Austausches des Schöffen und Entzuges des gesetzlichen Richters ist unzulässig, weil sie im Widerspruch zur ersten Rüge steht. Man kann nicht mit der einen Rüge behaupten, der Schöffe sei befangen und auszutauschen und mit der nächsten Rüge, er sei nicht befangen und nicht auszutauschen gewesen. Zudem ist in dem Verhalten des LG keine Willkür zu erkennen. Die Ablehnung des Schöffen hatte die Kammer mit für und gegen die Ablehnung sprechenden Umständen ausführlich dargelegt und nachvollziehbar begründet.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=5acf475a422026c59f0220974a244f09&nr=134992&anz=1&pos=0>

[Abruf: 20.12.2024]

#### BGH: Ablehnung einer Schöffin wegen Besorgnis der Befangenheit

Die Ablehnung einer Schöffin ist gerechtfertigt, wenn die Umstände Anlass zur Besorgnis geben, sie sei gegenüber dem zu würdigenden Sachverhalt oder den daran Beteiligten nicht unvoreingenommen. (Leitsatz der Red.)

**BGH, Urteil vom 25.10.2023 – 2 StR 195/23**

**Sachverhalt:** Die Schöffin J. teilte dem Vorsitzenden nach Verlesung der Anklage mit, der Angeklagte (A.) sei ehemaliger Partner ihrer „angeheirateten Nichte“, den sie auf Familienfeiern fünf- bis sechsmal getroffen und sich mit ihm unterhalten habe. Die Beziehung zwischen „Nichte“ und A. sei beendet, ihr letzter persönlicher Kontakt über drei Jahre her. Danach er-